

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 26

Die K-AG gab für das Jahr 2008 zunächst keine Steuererklärungen ab. Das Finanzamt erließ daher einen Körperschaftsteuerbescheid für 2008, der auf geschätzten Besteuerungsgrundlagen (§ 162 Abs. 1 AO) beruhte und unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO) stand. Die Körperschaftsteuer wurde darin in Höhe von 500.000 € festgesetzt. Nach Abzug der von der Klägerin bereits geleisteten Vorauszahlung verblieb eine noch zu entrichtende Abschlusszahlung in Höhe von 84.000 €.

Nachdem in der Folgezeit über das Vermögen der K-AG auf deren eigenen Antrag hin das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, meldete das Finanzamt diesen Betrag im Rahmen des Insolvenzverfahrens zur Insolvenztabelle an. Dem angemeldeten Forderungsbetrag wurde nicht widersprochen, und die Forderung wurde zur Insolvenztabelle festgestellt.

Während des Insolvenzverfahrens beauftragten die Gläubiger den Insolvenzverwalter, einen Insolvenzplan zu erstellen. Ziel des daraufhin entworfenen Planes war die Fortführung des Geschäftsbetriebes der Klägerin und damit die Erhaltung des Unternehmens und der Arbeitsplätze auf der Grundlage einer leistungswirtschaftlich orientierten Sanierung und finanzwirtschaftlichen Reorganisation unter Zustimmung der Gläubiger. Der Insolvenzplan wurde rechtskräftig gerichtlich bestätigt und erfüllt. Nach den Regeln dieses Insolvenzplanes wurden die seitens des Finanzamts zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen, soweit diese festgestellt worden waren, mit einer Quote von 2% bedient.

Nach rechtskräftiger Planbestätigung wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin durch Beschluss des Insolvenzgerichts aufgehoben.

Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens reichte die K-AG den Jahresabschluss und die Steuererklärungen für 2008 beim Finanzamt ein. Aus den Unterlagen ergab sich ein (negatives) körperschaftsteuerrechtliches Einkommen von ./. 200.000 €. Das Finanzamt wertete dieses Schreiben als Antrag auf Änderung des Körperschaftsteuerbescheids für 2008, den es allerdings ablehnte. Zur Begründung führte die Behörde im Wesentlichen aus, dass die Forderung aus dem Körperschaftsteuerbescheid im Insolvenzverfahren widerspruchsfrei festgestellt worden sei und der Tabelleneintrag für die festgestellten Forderungen gemäß § 178 Abs. 3 InsO wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Beteiligten wirke. Änderungen seien nur noch nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – im vorliegenden unter den Voraussetzungen einer Restitutionsklage (§ 580 ZPO) – möglich. Eine Änderung nach § 164 Abs. 2 AO scheide aus.

Hiergegen legt die K-AG Einspruch ein. Hat dieser Aussicht auf Erfolg?